

Zur Entwicklung des § 21 des Sächsischen Polizeigesetzes (Platzverweis, Aufenthaltsverbot und Wohnungsverweisung)

Regierungsdirektor Klaus Weber, Regierungspräsidium Chemnitz

Inhaltsübersicht:

- I. Vorbemerkungen
- II. Platzverweis, § 21 Abs. 1
- III. Aufenthaltsverbot, § 21 Abs. 2
- IV. Wohnungsverweisung, § 21 Abs. 3
- V. Prozessuale und vollstreckungsrechtliche Fragen

I. Vorbemerkungen

In § 21 SPolG sind die sog. polizeilichen Standard- oder Einzelmaßnahmen geregelt (die §§ 18–29 SPolG befassen sich mit diesen Einzelmaßnahmen¹).

Dies bedeutet systematisch, dass diese Rechtsgrundlage (Art. 20 Abs. 3 GG, Gesetzesvorbehalt) bei (präventiven) polizeilichen Maßnahmen (zur Gefahrenabwehr²) in Betracht kommt, die insbesondere weder auf die Generalklausel des § 3 Abs. 1 SPolG (und wegen des Vorrangs von Sonderrecht in Form von Polizeirecht des Bundes gegenüber Landespolizeirecht, Art. 31 GG) als landesrechtliche Regelung noch auf Bundes-Polizeirecht³ gestützt werden können.⁴

Sachlich zuständig für Maßnahmen nach § 21 SPolG (als eine der sog. Standard- oder Einzelmaßnahmen nach den §§ 18 ff. SPolG mit Vorrang vor der Generalklausel) sind nach § 60 Abs. 3 SPolG sowohl die Polizeibehörden als auch der Polizeivollzugsdienst.⁵ Es handelt sich um eine sog. parallele Zuständigkeit bei den Einzelmaßnahmen nach den §§ 18–27 SPolG unabhängig von der sog. Eilzuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes nach § 60 Abs. 2 SPolG.⁶

In der Praxis hat sich gezeigt, dass bei Platzverweisen und der Wohnungsverweisung regelmäßig der Polizeivollzugsdienst tätig wird. Längerfristige Maßnahmen wie z. B. ein Aufenthaltsverbot werden aber auch von der Polizeibehörde, konkret Ortspolizeibehörde, nach § 64 Abs. 1 Satz 4 SPolG, ausgesprochen.⁷

Zu den Problemen bei der praktischen Umsetzung siehe abschließend unter V 2.

II. Platzverweis

Im (1.) Polizeigesetz des Freistaates Sachsen vom 30. 7. 1991⁸ hatte die Vorschrift des § 21 nur folgenden Wortlaut:

»§ 21, Platzverweis:

Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Dies gilt insbesondere für Personen, die den Einsatz der Feuerwehr oder der Hilfs- und Rettungsdienste behindern.«

1. Rechtsnatur

a) Verwaltungsakt

Dieser »Platzverweis« bezeichnet die polizeiliche Aufforderung an eine oder mehrere Personen (Störer), vorübergehend einen Ort zu verlassen oder nicht zu betreten.⁹ Das ist die »klassische« Vorgehensweise gegen einzelne oder auch mehrere Personen.¹⁰

Es handelt sich um ein befristetes Aufenthaltsverbot¹¹ in Form eines Verwaltungsaktes (§§ 41, 43 VwVfG). Dieser ergeht i. d. R. mündlich oder konkludent (mittels Zeichen) gegenüber dem Störer.¹²

b) Allgemeinverfügung

Denkbar, aber problematisch ist ein Platzverweis in Form der sog. Allgemeinverfügung, § 35 Satz 2 VwVfG.¹³ Dabei handelt es sich um Verwaltungsakte nach § 35 Satz 1 VwVfG, die sich u. a. an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richten (sog. adressatenbezogene Allgemeinverfügung¹⁴). Voraussetzung ist aber immer, dass die getroffene »Regelung« (siehe § 35 Satz 1 VwVfG) nicht in Form eines Rechtssatzes erfolgte¹⁵, d. h. dass eine abstrakt-generelle Regelung mit der Allgemeinverfügung nicht getroffen werden

1 Sog. »Einzelmaßnahmen« nach dem SPolG (Teil 1, Das Recht der Polizei; Abschnitt 2, Befugnisse der Polizei; Unterabschnitt 3 mit den »Einzelmaßnahmen« nach den §§ 18–29).

2 VG Schleswig, NVwZ 2000, 464.

3 Siehe Art. 73 – 75 GG, z. B. Versammlungsrecht (Art. 74 Abs. 1 Satz 3) oder Gewerberecht (GewO, GastG, Art. 74 Abs. 1 Satz 11) als besonderes Polizeirecht des Bundes.

4 Walter, NJ 2004, 272 (Anmerkung zu OLG Jena, NJ 2004, 271); *Mussmann*, Allgemeines Polizeirecht in Baden-Württemberg, 4. Auflage 1994, S. 83 und S. 135.

5 VG Leipzig, NVwZ 2001, 1317 [1318].

6 VG Leipzig, aaO (Anm. 5); *Robrecht*, Neuregelung des Aufenthaltsverbotes im Polizeigesetz des Freistaates Sachsen, SächsVbl. 1999, 232 [234]; *Petersen-Thrö*, Die Wohnungsverweisung nach § 21 Abs. 3 SPolG, SächsVbl. 2004, 173 [176]. Zu beachten ist aber, dass von der Zuständigkeitsregelung des § 60 Abs. 3 SPolG nur die Einzelmaßnahmen nach den §§ 18–27 umfasst werden, nicht die §§ 28 und 29 SPolG!

7 Zum Aufbau insbesondere auch der Polizeiverwaltung siehe den Aufsatz des Verfassers »Zum Aufbau der Verwaltung im Freistaat Sachsen«, apf 2001, Landesbeilage Sachsen S. 81 ff.

8 GVBl. S. 291 ff.

9 *Gusy*, Polizeirecht, 4. Auflage 2000, S. 254; *Belz*, Polizeigesetz des Freistaates Sachsen, 3. Auflage 1999, Anm. 2 zu § 21. Die »bekanntesten« Platzverweise liegen dem Urteil des BVerwG vom 9. 2. 1967 (BVerwGE 26, 161 ff., sog. »Schwabinger Krawalle«) und dem Urteil des VGH München vom 16. 5. 1988 (NVwZ 1988, 1055 ff., bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22. 9. 1988, 1 B 108/88) zugrunde. Dort ging es aber entscheidend um die Frage des sich dem Platzverweis nachfolgenden »unmittelbaren Zwangs«, weil die Adressaten dem Platzverweis nicht nachkamen. Siehe dazu die Ausführungen des Verfassers in den Aufsätzen »Rechtsgrundlagen des Versammlungsrechts« (SächsVbl. 2002, 25 [30], Anm. 35), »Verwaltungsrechtliche Realakte« (apf 2003, 56), und »Fälle zum Verwaltungsvollstreckungsrecht«, VR 2004, 181 ff. [189]. Zum Einsatz des »unmittelbaren Zwangs« siehe V. Vollstreckungsrechtliche Fragen.

10 *Deger*, Handlungsformen der Polizei gegen störende Ansammlungen, VBIBW 2004, 96 [97].

11 VG Sigmaringen, NVwZ-RR 1995, 327 (Der Platzverweis vom 6. 6. 1994 stützte sich damals auf die Generalklausel, weil eine landesrechtliche Sonderregelung in Baden-Württemberg damals fehlte und auch heute noch fehlt; VGH Mannheim, DÖV 2003, 127 [128]).

12 *Lisken/Denninger*, Handbuch des Polizeirechts, 2. Auflage 1996, S. 332; zur Abgrenzung gegenüber einem sog. Realakt siehe den Aufsatz des Verfassers »Verwaltungsrechtliche Realakte« in apf 2003, 27 ff. [54].

13 VGH Mannheim, NVwZ-RR 97, 225; DÖV 2003, 127; VG Stuttgart, NVwZ-RR 1998, 103; dazu mit Hinweisen auf die Rspr. *Deger*, VBIBW 2004, 96 [97 ff.].

14 *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 13. Auflage 2000, S. 195; »personenbezogene Allgemeinverfügung«, *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 8. Auflage 2003, Anm. 103 zu § 35.

15 *Kopp/Ramsauer*, aaO (Anm. 14), Anm. 102 zu § 35.

darf.¹⁶ Die Besonderheit der Allgemeinverfügung gegenüber dem »normalen« Verwaltungsakt nach § 35 Satz 1 VwVfG bezieht sich nur auf den Adressaten der getroffenen »Regelung«.¹⁷

Eine typische adressatenbezogene Allgemeinverfügung ist z. B. die Bekanntgabe an die Teilnehmer einer Versammlung, dass diese aufgelöst ist, oft in der Praxis verbunden mit der Aufforderung, sich vom Versammlungsort zu entfernen.¹⁸ Anschließend kann es dann zu Vollstreckungsmaßnahmen gegen die Störer kommen (siehe dazu später unter V. 2.).

§ 21 Abs. 1 SPolG erlaubt einen sonderrechtlich geregelten (geringfügigen) Eingriff in Art. 2 GG.¹⁹ Die Vorschrift soll, wie Satz 2 präzisiert, insbesondere bei den sog. »Gaffern« die Möglichkeit eines vorübergehenden Platzverweises bieten.²⁰

2. Zuständigkeit

Bei diesem kurzfristigen Platzverweis wird regelmäßig der Polizeivollzugsdienst tätig werden (§ 60 Abs. 3 SPolG).²¹ Maßnahmen der Polizeibehörden (als sog. Polizeiverwaltungsbehörden, §§ 64 ff. SPolG) sind in diesem Zusammenhang praktisch nicht vorstellbar, aber vom Gesetz vorgesehen (siehe § 60 Abs. 3 SPolG). Weitere Probleme im Zusammenhang mit der Frage der formellen Rechtmäßigkeit des mündlich erteilten Platzverweises (Form und Verfahren) durch den Polizeivollzugsdienst sind nicht ersichtlich.

3. Tatbestand des Platzverweises

a) vorübergehend

»Vorübergehend« bedeutet in diesem Zusammenhang nicht für längere Dauer, typischerweise also höchstens für einige Stunden²² als Gebot, ein bestimmtes Gebiet zu verlassen oder als Verbot, einen bestimmten Ort zu betreten. So kann z. B. bei auswärts wohnenden Personen eine Platzverweisung auch für das gesamte Stadtgebiet ausgesprochen werden.²³

b) Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung

Die Tatbestandsmerkmale »Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung« sind aus der Anwendung der Generalklausel (§ 3 Abs. 1 SPolG) bekannt und müssen nicht weiter vertieft werden.²⁴

c) Adressat

Adressat des Platzverweises ist »eine Person«, also grundsätzlich der sog. Handlungsstörer, § 4 SPolG. Denkbar ist ausnahmsweise auch die Erteilung eines Platzverweises an den sog. Nichtstörer nach § 7 SPolG.²⁵

4. Rechtsfolge

Die Polizei »kann« bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen einen Platzverweis erteilen, sie muss es aber nicht, d. h. es besteht Ermessen. Zur Ermessensausübung (Ob und Wie, Entschließungs- und Handlungsermessen) äußert sich die Norm nicht. Deshalb kann auf die bekannten Ermessensregelungen des § 3 Abs. 2 bis 4 SPolG (sog. Generalklausel) analog oder hilfsweise zurückgegriffen werden.²⁶ Oftmals wird die reine Anwesenheit oder das Hinzutreten der Vollzugspolizei ausreichen, um den Störer zu veranlassen, den Ort zu verlassen, ohne dass konkrete Maßnahmen ergriffen werden müssen.

III. Aufenthaltsverbot

Das 2. Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen vom 21. 6. 1999²⁷ führte zur Anfügung des Abs. 2 an § 21 als sog. Aufenthaltsverbot.²⁸

1. Zweck des Verbotes

Die praktischen Erfahrungen mit dem Platzverweis zeigten, dass diese vorübergehende Maßnahme nicht immer zur effektiven Gefahrenabwehr beitrug, länger andauernde Platzverweise (in Form von Aufenthaltsverboten) jedoch wegen fehlender Rechtsgrundlage nicht ausgesprochen werden durften.²⁹

So hat das OVG Bremen bereits im Jahr 1998 entschieden³⁰, dass eine Platzverweisung und ein längerfristiges Aufenthaltsverbot qualitativ unterschiedliche polizeiliche Maßnahmen darstellen. »Sie beziehen sich auf nach Art und Ausmaß nicht vergleichbare Gefahrenlagen.«

§ 21 Abs. 2 SPolG erhielt diese Fassung:

»Die Polizei kann einer Person für höchstens 3 Monate den Aufenthalt in einem Gemeindegebiet oder Gebietsteil untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person dort eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird. Das Verbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes sowie die Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die betroffene Person bleiben unberührt.«

Sinn und Zweck dieser Maßnahme soll es sein, bestimmte »Szenen« aufzulösen, etwa Schwerpunkte des Drogenhandels in Bahnhofsvierteln oder Innenstädten bzw. Treffpunkte von Wohnungslosen.³¹ Zumindest ein längerfristiges Aufenthaltsverbot

16 VGH Mannheim, DÖV 2003, 127; Das wäre z. B. eine Polizeiverordnung (in Sachsen siehe § 9 SPolG).

17 Maurer, aaO (Anm. 14), S. 195.

18 Aus der Rspr.: VGH Mannheim, NVwZ 1985, 202; 1987, 237 [238]; BVerfG NVwZ 1999, 290 [292]; Beispiel auch bei Maurer, aaO (Anm. 14), S. 195.

19 Das VG Neustadt (NVwZ-RR 2003, 277 [278]) spricht von einer »vergleichsweise geringen Grundrechtsbeeinträchtigung«; Belz, aaO (Anm. 9), Anm. 2 zu § 21; Lisken/Denninger, aaO (Anm. 12), S. 332; VG Frankfurt, NVwZ-RR 2002, 375 [376].

20 Lisken/Denninger, aaO (Anm. 12), S. 332 (gegenüber Personen, die den Einsatz der Feuerwehr oder der Hilfs- und Rettungsdienste behindern).

21 Siehe z. B. BVerfG NVwZ 1999, 290; VG Oldenburg, 2 B 2628/04, Beschl. v. 29. 6. 2004; zu einem formell rechtswidrigen Platzverweis siehe VG Sigmaringen, NVwZ-RR 1995, 327 (unzuständige Behörde).

22 VG Schleswig, NVwZ 2000, 464; Robrecht, aaO (Anm. 6), S. 232; »kurzfristiger Charakter«, Lisken/Denninger, aaO (Anm. 12), S. 332;

23 OVG Lüneburg, NVwZ 2000, 434; VGH Mannheim, NVwZ-RR 98, 428; VG Göttingen, NVwZ-RR 99, 169; offen gelassen vom VG Frankfurt, NVwZ 98, 770, 771.

24 Aus der Rechtsprechung zum Platzverweis wegen des Tatbestandes: Verstoß eines Asylbewerbers gegen Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes (VGH Mannheim, NVwZ-RR 98, 428); Verhinderung der Begehung von Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, Verdacht des Drogenhandels (VG Göttingen, NVwZ-RR 99, 169); aber Verneinung des Tatbestandes wg. fehlender konkreter Gefahr durch das VG Frankfurt, NVwZ 1998, 770 [771].

25 VG Schleswig, NVwZ 2000, 464; VG Sigmaringen, NVwZ-RR 1995, 327, 328.

26 Siehe dazu den Aufsatz des Verfassers »Rechtsgrundlagen des Versammlungsrechts« in: SächsVBl. 2002, 25 [32] wegen § 15 Abs. 2 VersG mit der gleichen Problematik des Rückgriffs auf die Grundsätze von 3 Abs. 2 bis 4 im Ermessensbereich (Rechtsfolge); zu den konkreten Ermessenserwägungen im Falle eines Platzverweises siehe VGH Mannheim, NVwZ-RR 1998, 428.

27 GVBl. S. 330 ff.; Bekanntmachung der Neufassung im GVBl. S. 466 f.

28 Siehe dazu Robrecht in: SächsVBl. 1999, 232 ff.

29 Gesetzentwurf der Staatsregierung, Ds. 2/7794, S. 18: »Schaffung einer sicheren Rechtsgrundlage für längerfristige Aufenthaltsverbote«; Robrecht, aaO (Anm. 12), S. 232; grundsätzlich zur Problematik der Anwendung der Generalklausel bei Aufenthaltsverboten siehe Micker, Die Anwendung ordnungsrechtlicher Generalklauseln auf Aufenthaltsverbote zur Bekämpfung von Drogenszenen, VR 2003, 89 ff.

30 NVwZ 99, 315; ebenso Gusy, aaO (Anm. 9), S. 254.

31 Gusy, aaO (Anm. 9), S. 254; Lisken/Denninger, aaO (Anm. 12), S. 332; Robrecht, aaO (Anm. 6), S. 233.

berührt den Schutzbereich von Art. 11 Abs. 1 GG³² oder zumindest Art. 2 Abs. 1 GG, allgemeine Handlungsfreiheit.³³ Trotzdem ist die Eignung des Aufenthaltsverbotes als Maßnahme der Gefahrenabwehr umstritten, da sie eine Verlagerung der potenziellen Gefahrenquellen in sich birgt. »Wer am Bahnhof nicht mehr mit Drogen handeln darf, tut dies eben in einem Vorort.«³⁴

2. Zuständigkeit

Zur formellen Rechtmäßigkeit: Typischerweise werden diese nicht kurzfristigen Maßnahmen nicht von der Vollzugspolizei (im Gegensatz zum i. d. R. eilbedürftigen Platzverweis, siehe oben unter II.), sondern von der allgemeinen Polizeibehörde, konkret der Ortspolizeibehörde (§ 64 Abs. 1 Satz 4 SPolG) ausgesprochen.³⁵ Dies geschieht in der Praxis oft im Anschluss an einen von der Vollzugspolizei vorher ausgesprochenen Platzverweis nach § 21 Abs. 1 SPolG.

Hierbei sind die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften zu beachten.³⁶

3. Tatbestand

Tatbestand des Aufenthaltsverbotes: Es ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass eine Prognose ergibt, dass die Begehung einer Straftat in dem betroffenen örtlichen Bereich hinreichend wahrscheinlich ist.³⁷ So hat das OVG Lüneburg³⁸ die Voraussetzungen des Tatbestandes bei einem Störer bejaht, der von außerhalb kommend dreimal innerhalb kurzer Zeit bei der »Kontaktsuche zu Konsumenten von Betäubungsmitteln« angetroffen wurde.

4. Rechtsfolge und Störer

Es wird grundsätzlich auf die obigen Ausführungen zum Platzverweis hingewiesen. Wegen der Dauer eines Aufenthaltsverbotes (in Gegensatz zum kurzfristigen Platzverweis) sind aber insbesondere die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit besonders zu berücksichtigen. Hierbei sind die Dauer des Aufenthaltsverbotes und der räumliche Umfang bedeutsam.³⁹ So hat das OVG Lüneburg im vorgenannten Fall der Kontaktsuche zu Konsumenten von Betäubungsmitteln eine »Platzverweisung« von 6 Monaten für das gesamte Stadtgebiet nicht beanstandet. Das OVG Bremen⁴⁰ betont in diesem Zusammenhang ausdrücklich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der Verfassungsrang besitze.

Satz 3 ermöglicht es dem Adressaten (regelmäßig dem Handlungsstörer, § 4 SPolG), sein Grundrecht aus Art. 8 GG wahrzunehmen und den Verbotsbereich zu betreten, um z. B. einen Arzt aufzusuchen oder an einer Wahl teilzunehmen.⁴¹

Zu den Aufenthaltsverboten in Form von Allgemeinverfügungen (§ 35 Satz 2 VwVfG) wird auf die entsprechenden Ausführungen zum Platzverweis hingewiesen (siehe oben).

IV. Wohnungsverweisung

Das 3. Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen vom 4. 5. 2004⁴² führte zur Einfügung der sog. »Wohnungsverweisung« als § 21 Abs. 3 des Gesetzes.

1. Rechtsgrundlage geschaffen

§ 21 Abs. 3 SPolG hat folgenden Wortlaut:

»Die Polizei kann eine Person für bis zu 7 Tage aus einer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen, wenn dies zur Abwehr einer von dieser Person ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung erforderlich ist.«⁴³

Derartige Maßnahmen mussten bisher in Sachsen wegen fehlender sonderrechtlicher Regelung (§ 3 Abs. 1 2. Halbsatz SPolG) auf die Generalklausel des § 3 Abs. 1 SPolG gestützt werden.⁴⁴

Wegen des erheblichen Eingriffs einer derartigen Maßnahme in grundrechtlich geschützte Bereiche (Art. 2, 6, 11, 13, siehe unten) war zweifelhaft, ob im Falle der sog. »häuslichen Gewalt« eine polizeiliche Maßnahme überhaupt auf Grundlage der Generalklausel erlassen werden konnte.⁴⁵

Diese grundsätzliche Unklarheit wegen fehlender Rechtsgrundlage ist in Sachsen nunmehr beseitigt. Trotzdem ist zu beachten, dass es sich bei der Wohnungsverweisung »fraglos um einen schwer wiegenden, jedoch ihrer Natur nach überwiegend um eine vorübergehende Belastung (Anm.: des Täters bzw. Störers) handelt.«⁴⁶ Die praktische Bedeutung der Regelung zeigt sich darin, dass z. B. in Nordrhein-Westfalen im 1. Quartal 2002 ca. 1000 Hausverbote ausgesprochen wurden.⁴⁷

2. Das Gewaltschutzgesetz

Das »Gewaltschutzgesetz« (Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen)⁴⁸ ist zivilrechtlicher Natur. Dabei ist das Gericht befugt, dem »Gewaltopfer« vorläufig die Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen (bei auf Dauer angelegtem gemeinsamen Haushalt, § 2 GewSchG). Diese befristete Wohnungsüberlassung zugunsten des »Gewaltopfers« kann erfolgen bei Gewalthandlungen, Bedrohungen und anderen Belästigungen.

32 OVG Bremen, NVWZ 99, 315; Gusy, aaO (Anm. 9), S. 254; Robrecht, aaO (Anm. 6), S. 234; Hecker, Neue Rechtsprechung zu Aufenthaltsverboten im Polizei- und Ordnungsrecht, NVwZ 2003, 1334.

33 VGH Mannheim, DÖV 2003, 127 [128].

34 Gusy, aaO (Anm. 9), S. 254, mit umfangreichen Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur.

35 VGH Mannheim, DÖV 2993, 127 [128]; nach § 60 Abs. 3 SPolG besteht jedoch eine parallele Zuständigkeit sowohl des Polizeivollzugsdienstes als auch der Polizeibehörde (VG Leipzig, NVwZ 2001, 1317 [1318]).

36 Siehe konkret bei einem von der Polizeibehörde ausgesprochenen Aufenthaltsverbot die kurzen Ausführungen des VG Leipzig, NVwZ 2001, 1317 [1318], rechte Spalte.

37 VG Göttingen, NVwZ-RR 1998, 169; VG Leipzig, NVwZ 2002, 1317 [1318].

38 NVwZ 2000, 454.

39 VG Leipzig, NVwZ 2002, 1317; VG Göttingen, NVwZ-RR 1998, 169 [170]; VGH München, NVwZ 2000, 455 [456]; Hecker, NVwZ 2003, 1134 [1136].

40 NVwZ 1999, 315 [317].

41 Belz, aaO (Anm. 9), Anm. 12 zu § 21; VG Leipzig, NVwZ 2002, 1317.

42 GVBl. S. 147.

43 In Niedersachsen ist die Höchstdauer des Betretungsverbotes auf 14 Tage festgelegt, § 17 Abs. 2 Satz 2 NdsSOG; in Nordrhein-Westfalen beträgt die Höchstdauer 10 Tage, § 34 a Abs. 5 NWPoIG (BVerfG NJW 2002, 2225; VG Aachen, NJW 2004, 1888). Das VG Stuttgart (VBIBW 2002, 44) betrachtete die Dauer einer Wohnungsverweisung von 3 Wochen als nicht mehr von der polizeilichen Generalklausel gedeckt. Grundsätzlich zu dieser sog. »Wohnungsverweisung« siehe Hermann, Die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes in das Landespolizeirecht, NJW 2002, 3062 ff., und Collin, Das polizeiliche Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt – Anwendungsprobleme einer neuen Standardermächtigung, DVBl. 2003, 1499 ff.

44 Zur Rechtslage in Sachsen vor Einführung des § 21 Abs. 3 SPolG siehe Petersen-Thró, SächsVBl. 2004, 173 ff. So z. B. nach wie vor in Baden-Württemberg; siehe dazu die Klausur von Traulsen, »Platzverweis gegen den gewalttätigen Ehemann« in: JuS 2004, 414 ff.

45 VG Stuttgart, VBIBW 2002, 43; Collin, Das polizeiliche Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt – Anwendungsprobleme einer neuen Standardermächtigung, DVBl. 2003, 1499 ff.; Traulsen, aaO (Anm. 44), S. 416 ff.; Schliesky/Schwind, »Der unerträgliche Ehemann«, JA 2004, 217 [220].

46 BVerfG NJW 2002, 2225 [2226]; OVG Münster, NJW 2002, 2195.

47 Collin, aaO (Anm. 45), S. 1500.

48 Vom 11. 12. 2001, BGBl. I S. 3513; siehe dazu OLG Schleswig, NJW-RR 2004, 156.

